

Brüssel, den 17. April 2026
(OR. en)

8271/26

FIN 544
INST 180

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Gemeinsame Erklärung zur Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA), zur Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), zur Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), zur Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) und zur Europäischen Umweltagentur (EUA)

**ENTWURF EINER GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG ZUR EISENBAHNAGENTUR DER
EUROPÄISCHEN UNION (ERA), ZUR EUROPÄISCHEN WERTPAPIER- UND
MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (ESMA), ZUR EUROPÄISCHEN
AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DAS VERSICHERUNGSWESEN UND DIE
BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG (EIOPA), ZUR EUROPÄISCHEN
ARZNEIMITTEL-AGENTUR (EMA) UND ZUR EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR
(EUA)**

In Übereinstimmung mit Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) vom 20. Dezember 2020 kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf der Grundlage der von der Kommission übermittelten Informationen wie folgt überein:

- Die Finanzierung der Beträge, die im geänderten Finanzbogen für die *Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)* vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 gesichert werden. Der jährliche Betrag und die Planstellen für die ERA im Haushaltsjahr 2026 sind im Haushaltsplan 2026 bereits berücksichtigt. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die ERA im Jahr 2027 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden. Der jährliche Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die ERA in der Zeit nach 2027 lassen die Beschlüsse über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen unberührt.
- Die Finanzierung der Beträge, die in den geänderten Finanzbögen für die *Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)* und die *Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)* vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 gesichert werden. Der jährliche Betrag und die Planstellen für beide Agenturen im Haushaltsjahr 2026 sind im Haushaltsplan 2026 bereits berücksichtigt. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die ESMA und die EIOPA im Jahr 2027 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden.

- Die Finanzierung der Beträge, die im geänderten Finanzbogen für die *Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)* vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 2b des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 gesichert werden. Der jährliche Betrag und die Planstellen für die EMA im Haushaltsjahr 2026 sind im Haushaltsplan 2026 auf der Grundlage des ursprünglichen Finanzbogens bereits berücksichtigt, während die Kommission beabsichtigt, die zusätzlichen Mittel für 2026 gemäß dem geänderten Finanzbogen in einen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans für 2026 aufzunehmen. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die EMA im Jahr 2027 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden.

- Die Finanzierung der Beiträge, die im geänderten Finanzbogen für die *Europäische Umweltagentur (EUA)* für die Zeit nach 2027 vorgesehen sind, lassen die Beschlüsse über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen unberührt.
